



Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
23-03-(2018-1011)

bearbeitet von:
Mag.a Sautner/Scholz

elektronisch erreichbar:
saskia.sautner@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-mail

bmi-III-1@bmi.gv.at;

VI7@sozialministerium.at;

legistik@bmbwf.gv.at;

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.05.2018

**Bundesgesetz, mit dem das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,
das Fremdenpolizeigesetz 2005, das
Asylgesetz 2005, das BFA-
Verfahrensgesetz, das BFA-
Einrichtungsgesetz, das
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005,
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das
Universitätsgesetz 2002 und das
Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert werden
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 –
FrÄG 2018)
BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018**

Begutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 18. April 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechts-

änderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), wird vom Österreichischen Städtebund wie folgt Stellung genommen:

I.) Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ist ein weiterer nicht vorherzusehender Anstieg von Anträgen und damit verbundener Arbeitsaufwand zu erwarten. Einerseits werden ganz neue Titel geschaffen, andererseits werden die Verfahren wie etwa bei der Aufenthaltsbewilligung „StudentIn“ erneut komplexer.

Insbesondere die in einzelnen Bestimmungen normierte verkürzte Entscheidungsfrist von lediglich 8 Wochen oder 90 Tagen erfordert in der Praxis eine weitere Verlagerung der Prioritätensetzung, die im Ergebnis dazu führt, dass andere Verfahren nachgereiht werden müssen.

Mit einem höheren Arbeitsaufwand und in Folge mit einem weiteren Mehrbedarf an Personalressourcen muss somit jedenfalls gerechnet werden.

II.) Zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

§ 43 c Abs. 2 und 4

Bei dieser Bestimmung ist der Hintergrund, warum im Falle einer Verlängerung zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung keine Unterkunft nachzuweisen ist, nicht nachvollziehbar, bedürfen doch auch Personen, die eine Arbeit suchen oder ein Unternehmen gründen, eines Wohnsitzes.

Die in Abs. 4 und in weiterer Folge in § 46 Abs. 6 vorgesehene Entscheidungsfrist von längstens 8 Wochen, führt wie bereits eingangs ausgeführt, zu einer Nachreihung anderer Anträge.

§ 61

Auch in dieser neuen Bestimmung wird von der Voraussetzung des Nachweises einer Unterkunft abgesehen und eine Entscheidung längstens innerhalb von 8 Wochen festgesetzt, wobei eine Art der Unterkunftnahme auch für mobile ForscherInnen erforderlich sein wird.

§ 64

Dies gilt ebenso für StudentInnen, die bisher einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft nachzuweisen hatten.

Abs. 2 lässt offen, was unter „angemessenen Ausbildungsfortschritt“ zu verstehen ist. Die Vollziehung wird durch solche unbestimmten Gesetzesbegriffe oftmals sehr erschwert. Diesbezüglich wären Anhaltspunkte jedenfalls zweckmäßig.

Die in Abs. 2 normierte verkürzte Entscheidungsfrist von lediglich 90 Tagen, führt wie bereits dargelegt, zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer anderer Anträge.

Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass Anträge oftmals erst Wochen, zum Teil auch Monate nach Antragstellung über die Vertretungsbehörden bei den NAG-Behörden einlangen. Daher ist unklar, ab wann die 90-Tage-Frist zu laufen beginnt, ohne dass sich die NAG-Behörden gleich in Säumnis befänden.

Weiters ist bei Studierenden anzumerken, dass Bewilligungen zeitnahe zu den Semesterbeginnzeiten erfolgen sollten, um bei den Verlängerungsanträgen den



Studienerfolg kontrollieren zu können. Diesbezüglich wäre bei manchen Anträgen geboten, nicht auf die 90-Tage-Frist zu bestehen, sondern die Bewilligung zeitnahe zu den Semesterbeginnzeiten zu tätigen, um die Anmeldefristen zu den Lehrveranstaltungen zu wahren und den damit verbundenen Studienerfolg nicht zu gefährden.

§ 67

Obwohl ein Mehraufwand schon alleine dadurch entsteht, dass eine Reihe von vorzulegenden Unterlagen dahingehend beurteilt werden müssen, ob sie den geforderten Kriterien entsprechen, ist auch bei diesem Aufenthaltstitel die Entscheidungsfrist mit längstens 90 Tagen vorgesehen.

Durch die Änderungen ist ein Mehraufwand zu erwarten, welcher ohne zusätzliche Personalressourcen kaum zu bewältigen sein wird, und es ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitungsdauer aufgrund der Erhöhung der Antragszahlen und auch aufgrund der neuerlich notwendigen Prioritätenreihung verlängern wird.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär